



INTERN

FLUCHT PUNKTE

03

Leitlinien für die Rückkehr-
beratung von Flüchtlingen
und Geduldeten

INHALT

Vorwort	4
Rückkehrberatung im Verständnis der Caritas	6
Hintergrundinformationen	8
■ Gesetzliche Grundlagen für die Rückkehrberatung	8
■ Programme und politische Entwicklungen im Bereich der Rückkehrberatung	9
■ Rückkehrberatungsstellen der Caritas (Stand: April 2017)	10
Leitlinien für die Rückkehrberatung	12
■ Rahmenbedingungen	12
■ Ziele, Aufgaben und Inhalte von Rückkehrberatung	14
■ Fachliche Standards	18
Forderungen	21
■ Unabhängige Beratung, angemessenes Beratungssetting	21
■ Beratung unabhängig vom Aufenthaltsstatus	21
■ Ausreichend refinanzierte Beratungskapazitäten	22
■ Beratung zum richtigen Zeitpunkt	22
■ Angemessener Zeitrahmen	23
■ Reintegrationsmaßnahmen und Monitoring	23
Anhang	25
■ Die Flüchtlingshilfe der Caritas	25
■ Adressen der Rückkehrberatungsstellen der Caritas	28
■ Verwendete und weiterführende Literatur	30

Erarbeitet von Mitarbeitenden der Orts-, Diözesan- und Landescaritasverbände, des Referats Migration und Integration des Deutschen Caritasverbandes, des Raphaelswerk e.V. (Monika Schneid, Renate Albrecht) und Raphaelswerk-Beraterinnen (Magdalene Kruse, Martina Lüdeke, Angelika Wagner) in der Arbeitsgruppe „Caritas-Rückkehrberatung“.

gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Die Reihe „Fluchtpunkte intern“ dient der Veröffentlichung für die Arbeit des Deutschen Caritasverbandes im Bereich Flucht, Asyl und humanitärer Aufenthalt wichtiger Dokumente.

Über Hinweise und Rückmeldungen zu dieser Veröffentlichung oder zu Fortentwicklungen im Bereich des behandelten Themas freuen wir uns unter folgender E-Mail-Adresse: migration.integration@caritas.de.

VORWORT

Die Beratung von Menschen, die in das Land ausreisen wollen oder müssen, dessen Staatsangehörigkeit sie haben, wird in der Caritas als Teil der Migrationsberatung seit mehr als 25 Jahren mit hohem Verantwortungsbewusstsein diskutiert und vielerorts auch praktiziert.

Diskussion und Praxis haben deutlich gemacht: Hinter der Vokabel „Rückkehrberatung“ verbergen sich in der politischen Debatte sehr unterschiedliche Konzepte. Die Caritas teilt die vom UN-Flüchtlingskommissariat (UNHCR) formulierte Vorstellung, dass die Menschenrechte und die Menschenwürde von Rückkehrenden eine **Rückkehr in Sicherheit und Würde**¹ erfordern.

Sicherheit schließt für uns

- **rechtliche Sicherheit** ein. Das bedeutet Diskriminierungsfreiheit und keine Angst vor Verfolgung nach der Rückkehr;
- ebenso wie **physische Sicherheit**
- und **materielle Sicherheit**, d. h. die berechtigte Erwartung, nach der Rückkehr nicht um den existenzsichernden Lebensunterhalt fürchten zu müssen.

Grobe Behandlung während der Rückführung und die Trennung von Familienmitgliedern passen nicht zu einer menschenwürdigen Gestaltung der Rückkehr.

Es ist offensichtlich, dass diese Bedingungen nicht durch Rückkehrberatung allein hergestellt werden können, es aber zur Verantwortung ihrer Träger gehört, sie einzufordern.

Die Motivlagen der Ratsuchenden und die damit verbundenen Ausgangslagen für Rückkehrberatung sind höchst unterschiedlich. Sie reichen von der Sehnsucht, in die Heimat zurückzukehren bis zur Angst vor Abschiebung. Die Frage, ob eine Rückkehr möglich, erwünscht oder unumgänglich ist, hängt von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Viele Einzelfragen, etwa hinsichtlich des Aufenthaltsstatus der Ratsuchenden oder der politischen und wirtschaftlichen Situation im Rückkehrland, des dort bestehenden sozialen Netzes der Ratsuchenden, ihrer Möglichkeit zur Sicherung des Lebensunterhalts, ihrer familiären Situation, ihres Gesundheitszustands und ihrer Gesundheitsversor-

gung sind zu berücksichtigen. Rückkehrberatungsstellen wird dies möglich durch gute Vernetzung mit anderen Beratungsdiensten, die in der Lage sind, bei bleibenden Unklarheiten hinsichtlich des Aufenthaltsstatus zu beraten, und mit internationalen Organisationen, die zuverlässige Informationen über Integrationsmöglichkeiten im Zielland zur Verfügung stellen können.

Im Leistungsangebot der Wohlfahrtsverbände hat die Beratung von zur Ausreise verpflichteten Ausländer(inne)n eine Sonderstellung. Es gibt kaum ein zweites Arbeitsfeld, bei dem sich die Beratung auf einen Vorgang richtet, der dem erklärten Willen des Ratsuchenden entgegensteht. Zwar wird politisch der durch EU-Recht² vorgegebene Vorrang freiwilliger Rückkehr vor Abschiebung auch für sie propagiert. Dennoch zeigt der hohe Druck sowohl bei der Gesetzgebung als auch in der Abschiebepaxis, dass aus staatlicher Sicht für viele Ausreisepflichtige Freiwilligkeit allenfalls hinsichtlich der Selbständigkeit der Ausreise in Abgrenzung zur zwangsweisen Rückführung besteht. Die Ergebnisoffenheit, die prinzipiell ein wichtiges Qualitätsmerkmal der (Rückkehr-)Beratung ist, ist daher bei dieser Zielgruppe faktisch eingeschränkt. Diese Besonderheit begründet den speziellen Bedarf für klare, ethisch verantwortbare Leitlinien in diesem Beratungsfeld, etwa wenn entschieden werden muss, ob ein kirchlicher Träger ein Angebot zur Rückkehrberatung auch für Ausreisepflichtige aufbauen soll. Die vorliegende Publikation möchte diese Orientierung bieten. Sie informiert zunächst kurz über die gesetzlichen Grundlagen und politischen Entwicklungen im Bereich der Rückkehrberatung und die gegenwärtigen Beratungsangebote der Caritas. Im Anschluss werden ethisch verantwortbare Leitlinien für die Dienste und Einrichtungen der Caritas vorgelegt und um Forderungen ergänzt, die auf die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zielen.

Freiburg, August 2017



Eva M. Welskop-Deffaa
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

¹ UNHCR: **Handbook Voluntary Repatriation. International Protection**, Genf 1996.

² Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union: **Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**, Straßburg 2008, Erwägungsgrund 10.

RÜCKKEHRBERATUNG IM VERSTÄNDNIS DER CARITAS

Rückkehrberatung ist als sozialarbeiterisches Handlungsfeld Hilfe und Unterstützung für (insbesondere mittellose) Ausländer(innen), die entweder auf eigenen Wunsch oder weil sie aufenthaltsrechtlich dazu verpflichtet sind beabsichtigen, in das Land auszureisen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Die zuletzt 2006 in einem BAGFW-Positionspapier zu den Bedingungen freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege festgelegten Grundsätze für die Rückkehrberatung umfassen insbesondere Freiwilligkeit bei der Inanspruchnahme der Beratung, Ergebnisoffenheit, Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Die vorliegenden Leitlinien nehmen diese Grundsätze und Orientierungen anderer Papiere der Kirche und der Wohlfahrt auf und schreiben sie fort. Sie berücksichtigen dabei aktuelle politische und gesetzliche Entwicklungen sowie die weiter entwickelte Praxis mit Blick auf die Zielgruppe der Schutzsuchenden und Geduldeten. Sind die unten beschriebenen Anforderungen eingehalten, so dass auch den fachlichen Standards entsprochen werden kann, sind für die Caritas wesentliche Elemente einer vertrauenswürdigen Rückkehrberatung gegeben.

Aus Sicht der Caritas muss Rückkehrberatung immer als Unterstützung von Personen in ihren Entscheidungen in ihrem Interesse und dem ihrer Familien verstanden werden. Ziel ist, dass diese Entscheidung informiert und selbständig getroffen werden kann, nicht ein bestimmter Ausgang dieser Entscheidung, d. h. die Beratung erfolgt ergebnisoffen. Im Fall von Ratsuchenden mit rechtmäßigem Aufenthaltsstatus, wie etwa anerkannten Schutzsuchenden, kann ihre Entscheidung auch auf den Verbleib in Deutschland lauten. Ausreisepflichtigen Ausländer(inne)n bleibt in der Regel wenig Entscheidungsspielraum – oft gerade einmal zwischen selbständiger Ausreise und zwangsweiser Rückführung. Insbesondere abgelehnte Schutzsuchende sehen sich einem gestiegenen Druck zur schnellen

Ausreise ausgesetzt. Zudem erhalten nach der Erfahrung in Beratungsstellen auch Menschen Ausreisepflichtigen, die nach der geltenden Rechtslage nicht abgeschoben werden dürften. All diese Menschen will die Caritas nicht allein lassen.

Zu Beginn eines Beratungsprozesses steht daher die Anamnese der individuellen Situation, der Motive und Gründe für den Wunsch zur Rückkehr bzw. der Ausreisepflichtigkeit und der verschiedenen Perspektiven für die Beratenen und ihre Familien. Treten dabei Hinweise etwa auf einen Schutzbedarf zu Tage, erfolgt die Verweisberatung an eine Asylverfahrens- oder Migrationsberatung. Andernfalls ist die Perspektive der Reintegration im Zielland entscheidend für den weiteren Beratungsprozess. In diesen beiden Merkmalen unterscheidet sich die Rückkehrberatung der Verbände von anderen zuweilen ebenfalls als „Rückkehrberatung“ bezeichneten Angeboten, die oft unzweideutig auf möglichst zahlreiche und frühe Ausreisen zielen. Diese leisten dann etwa lediglich „Formularhilfe“ bei der Beantragung von Unterstützung bei der Ausreise, ohne darauf zu achten, warum eine solche Ausreise geplant wird und wie die Voraussetzungen einer Integration im Zielland im Einzelfall aussehen.

Mangels gänzlich überzeugender begrifflicher Alternativen wird in den vorliegenden Leitlinien „Rückkehrberatung“ als geprägter Fachbegriff verwendet, obwohl er das Handlungsfeld nicht ganz zutreffend beschreibt; nicht immer haben sich Ausreisepflichtige oder -willige tatsächlich schon in dem Land aufgehalten, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und in das sie ausreisen wollen oder müssen. Gerade bei Kindern ist dies oft nicht der Fall.

HINTERGRUND- INFORMATIONEN

GESETZLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE RÜCKKEHRBERATUNG

Die „Rückführungsrichtlinie“ 2008/115/EG³ fordert die Mitgliedstaaten in Erwägungsgrund 10 dazu auf, zur „Förderung der freiwilligen Rückkehr [...] verstärkte Rückkehrhilfe und -beratung“ zu gewähren und die Finanzierungsmöglichkeiten des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF), der an dieser Stelle dem Europäischen Rückkehrfonds nachfolgt, optimal zu nutzen.

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht in seinen „ergänzenden Bestimmungen“ (§ 11) vor, „auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme“ hinzuweisen und „in geeigneten Fällen [...] auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken“. Der Gesetzgeber nennt hier auch „zielorientierte Beratung“, die „von der zuständigen Behörde“ geleistet werden soll.⁴ Beratung allein nach diesen Vorgaben genügt oft nicht dem Verständnis der Caritas. Eine weitergehende bundesgesetzliche Regelung unabhängiger oder behördlich verankerter Beratung gibt es nicht.

Daneben bestehen unterschiedliche landesrechtliche Regelungen im Bereich der Förderung selbständiger Ausreisen, wozu auch Rückkehrberatung gehören kann.

³ Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union: **Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**, www.asyl.net/fileadmin/user_upload/gesetzetexte/RueckfuehrungsRL.pdf (abgerufen 12.4.17).

⁴ Vgl. Bundestag-Drucksache 12/4451, S. 11, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/12/044/1204451.pdf> (abgerufen 12.4.17).

PROGRAMME UND POLITISCHE ENTWICKLUNGEN IM KONTEXT DER RÜCKKEHRBERATUNG

Die zuständigen staatlichen Akteure haben sich in den vergangenen Jahren darum bemüht, ihre Aktivitäten im Bereich der Rückführung besser zu koordinieren, Anreize zur Ausreise zu schaffen und die Vollstreckung der Ausreisepflicht zu erleichtern. Auf europäischer Ebene ist erklärtes Ziel, die nationalen Bedingungen der Rückkehr aufeinander abzustimmen und zu harmonisieren. Zum entsprechenden Instrumentarium gehören neben Rückkehrberatung auch die Bündelung von Akteuren, Abkommen mit Drittstaaten, die diese zur Rücknahme ihrer Bürger(innen) bewegen sollen, und die Förderung von Integrationsmaßnahmen in Zielländern.

In Deutschland werden die entsprechenden Maßnahmen zumeist unter der Bezeichnung „Integriertes Rückkehrmanagement“ geführt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat 2014 eine Bund-Länder-Koordinierungsstelle mit dieser Bezeichnung eingerichtet. 2017 begann das BAMF in einem Pilotprojekt die systematisierte Informationsweitergabe zu freiwilliger Rückkehr und Reintegration an Schutzsuchende bereits im Rahmen des Asylverfahrens und unabhängig vom Herkunftsland. Somit werden Schutzsuchende schon vor jeglicher Prüfung ihres Schutzbedarfes mit der Option Rückkehr konfrontiert. Ausdrücklich bildet dabei das ebenfalls 2017 angelaufene Programm StarthilfePlus des Bundes einen Schwerpunkt, das zusätzlich zu den langjährig bestehenden Ausreiseförderungsprogrammen „*Reintegration and Emigration Program for Asylum-Seekers in Germany*“ und „*Government Assisted Repatriation Program*“ (REAG/GARP) pauschalierte Starthilfen an Staatsangehörige bestimmter Herkunftsländer vergibt, deren Höhe allerdings vom Zeitpunkt der Entscheidung zur Ausreise abhängig gemacht wird, so dass Anreize bestehen, Asylverfahren nicht zu Ende zu führen und Rechtsmittel gegen ablehnende Bescheide nicht einzulegen.

Abschiebungen wurden durch verschiedene Gesetzesänderungen erleichtert, zuletzt durch das „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ vom 20.7.2017. Die Abschiebehaft als *ultima ratio* wurde um das Mittel des Ausreisegewahrsams ergänzt.

Anders als das Asylverfahren wird Rückkehrförderung durch die Verwaltung der Bundesländer umgesetzt. Die Aufenthaltsbeendigung liegt in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden, wird also ebenfalls durch die Länder koordiniert. Die Förderung der selbständigen Ausreise erfolgt bundeseinheitlich durch das Bund-Länderprogramm REAG/GARP. Daneben gibt es teilweise auf Landesebene zusätzliche Fördermöglichkeiten. Der Umfang der Förderung von Beratungsleistungen ist abhängig von der Haushaltslage und länderpolitischen Erwägungen. Die Vorgaben der Mittelgeber definieren den Umfang des Beratungsangebots vor Ort.⁵

Somit spiegelt das Angebot staatlich geförderter Rückkehrberatung die föderalistische Förderpolitik wider. Beratungsstellen finden sich derzeit mancherorts bei staatlichen Stellen (oft als reine „Formularhilfe“), anderswo bei freien Trägern. Letztere dürfen je nach Förderrichtlinien unterschiedliche Zielgruppen beraten, wobei die konkreten Einschränkungen einem ständigen Wandel unterliegen.

RÜCKKEHRBERATUNGSSTELLEN DER CARITAS

(Stand: April 2017)

Die Caritas ist in vielen Bundesländern Trägerin landesgeförderter Rückkehrberatungsstellen und Raphaelswerk-Beratungsstellen⁶, teilweise in Kooperation mit weiteren Verbänden der freien Wohlfahrtspflege. Rückkehrberatung ist

⁵ Eine umfassende Darstellung bestehender Angebote gibt es derzeit nicht. Für Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt bietet sie SVR: **Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise**, Berlin 2017, S. 22-34.

⁶ Das Raphaelswerk ist ein zentraler Fachverband des Deutschen Caritasverbands und berät im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz Ratsuchende unabhängig von Religion, Nationalität und rechtlichem Status ergebnisoffen zu Auswanderung, befristeten Auslandsaufenthalten, Rückkehr und Weiterwanderung, Rückkehr nach Deutschland und binationaler Partnerschaft.

Teil der Migrationsberatung; Rückkehrberatungsstellen sind daher jeweils eng mit der Migrationsberatung vor Ort vernetzt. Wo keine reinen Rückkehrberatungsstellen bestehen, unterstützen bundesweit Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen der Caritas im Rahmen ihrer zeitlichen und fachlichen Möglichkeiten zur Ausreise Verpflichtete und Rückkehrwillige in ihren Anliegen. Für einige landesgeförderte Migrationsberatungsstellen ist die Rückkehrberatung verbindlicher Teil ihres Beratungsauftrags.

- In **Baden-Württemberg** gibt es seit Langem einzelne Rückkehrberatungsstellen der Caritas mit lokaler oder regionaler Zuständigkeit. Sie werden aus kommunalen, Landes- und EU-Projektmitteln gefördert und haben ein jährliches Budget für individuelle Reintegrationshilfen. Derzeit erscheint möglich, dass Land und Kommunen die Rückkehrberatung an sich ziehen, womit lediglich die EU-finanzierten Stellen blieben.
- Auf Initiative des Sozialministeriums wurden in **Bayern** in den Jahren 2003 und 2004 drei sogenannte Zentrale Rückkehrberatungsstellen gegründet, davon eine in Trägerschaft der Caritas. Sie ist ein Kooperationsprojekt mehrerer Wohlfahrtsverbände und der Bezirksregierung, in dem Mitarbeiter(innen) dieser Organisationen zusammenarbeiten, finanziert aus Landes- und EU-Mitteln.
- In **Niedersachsen** besteht eine große Rückkehrberatungsstelle der Caritas. Sie wird ebenfalls seit mehr als zehn Jahren aus Landesmitteln (Innenministerium) gefördert, ist für die Region zuständig und erhält jährlich Mittel für individuelle Reintegrationshilfen, deren Verwendung in der Verantwortung der Rückkehrberater(innen) liegt.
- In **Nordrhein-Westfalen** existieren einzelne lokale Rückkehrberatungsstellen der Caritas, seit mehr als einem Jahrzehnt gefördert aus Landesmitteln. Sie haben Zugang zu Fördermitteln für individuelle Reintegrationshilfen, deren Verwendung reglementiert ist.
- In **Rheinland-Pfalz** trägt die Caritas an einem Ort eine Rückkehrberatungsstelle.
- In **Sachsen und Thüringen** gibt es seit mehr als fünf Jahren jeweils eine Rückkehrberatungsstelle der Caritas. Sie haben eine lokale oder regionale Zuständigkeit und werden aus Landesmitteln, teilweise auch EU-Projektmitteln gefördert. Mittel für individuelle Reintegrationshilfen stehen ihnen nicht zur Verfügung.

Eine Adressliste findet sich im Anhang. Weitere Angebote sind derzeit im Entstehen.

LEITLINIEN FÜR DIE RÜCKKEHRBERATUNG

RAHMENBEDINGUNGEN

Der Mehrwert der Beratung für die Beratenden wird maßgeblich durch Rahmenbedingungen vor Ort mitbestimmt – und in einigen Fällen begrenzt –, die von den Beratungsstellen kaum gestaltet werden können. Trotzdem kann Rückkehrberatung, die den unten genannten fachlichen Standards genügt, sinnvoll und zielführend für die Ratsuchenden durchgeführt werden. Die Abhängigkeit von Rahmenbedingungen unterstreicht die Bedeutung sowohl der fachlichen Standards als auch der anwaltschaftlichen Arbeit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen. Um diese anwaltschaftliche Arbeit zu unterstützen, sind im Kapitel „Forderungen“ aktuelle Forderungen der Caritas benannt.

Zeitraumen

Sowohl die Entscheidungen im Vorfeld einer Ausreise als auch deren Vorbereitung benötigen eine gewisse Zeit – umso mehr, wenn bereits die Weichen für eine dauerhafte Integration der Beratenden und ihrer Familien im Zielland gestellt werden sollen. Ausreisepflichtige Personen sehen sich oft aufgrund gesetzlicher und behördlicher Vorgaben unter großen Zeitdruck gesetzt. Zudem erreichen Ratsuchende teilweise die Rückkehrberatung erst zu einem Zeitpunkt, an dem staatlicherseits die Verpflichtung zur Ausreise bereits vorgegeben und mit einer Frist versehen wurde. Vereinzelt wird vor dem Datum abgeschoben, bis zu dem die Abschiebung nach vorheriger Mitteilung ausgesetzt war. In der Praxis führt diese Situation dazu, dass Ratsuchende nicht immer ausreichend mit notwendigen Informationen versorgt werden können.

Verfügbarkeit und Erreichbarkeit des Beratungsangebots

Das derzeit vorhandene Beratungsangebot durch unabhängige Rückkehrberatungsstellen entspricht bei Weitem nicht dem Bedarf aller Personen, für

die eine Ausreise verpflichtend ist oder eine Option sein könnte. Weder besteht ein bundesweit flächendeckendes Netz an Beratungsangeboten, noch haben die existierenden unabhängigen Beratungsangebote ausreichend Beratungskapazitäten. Personen mit Residenzpflicht aufgrund ihres Aufenthaltsstatus müssen daher unter Umständen die Fahrt zur nächstgelegenen Beratungsstelle zunächst genehmigen lassen, um die Beratung in Anspruch nehmen zu können. Manche Ausländerbehörden erkennen die Rückkehrberatung freier Träger nicht an und vermitteln daher nicht an deren Beratungsstellen. Sozialämter erstatten aus demselben Grund bisweilen keine Fahrtkosten.

Förderungen der Rückkehr

In vielen Fällen sind Ratsuchende bei einer Rückkehr aufgrund ihrer Mittellosigkeit auf finanzielle Unterstützung in Form der Übernahme von Reisekosten und Individualhilfen angewiesen. Das Bund-Länderprogramm REAG/GARP, landes- und zum Teil kommunal finanzierte Rückkehr- und Reintegrationshilfen, unabhängige oder staatliche Beratung stehen abhängig von der Haushaltslage und kurzfristigen politischen Erwägungen lokal zur Verfügung – oder auch nicht.

Wieviel Förderung mittellose Ausländer(innen) in Anspruch nehmen können – Übernahme der Reisekosten, Reisebeihilfe, Starthilfe – hängt also nicht nur davon ab, in welches Land sie ausreisen wollen oder müssen, sondern auch, welchen Aufenthaltstitel sie hatten und wo in Deutschland sie sich aufhalten.

Förderung von Monitoring und Reintegration

Der langfristige Erfolg der Rückkehrberatung kann mithilfe eines regelmäßigen Monitoring von Einzelfällen beobachtet werden und hängt insbesondere bei Rückkehr in strukturschwache Regionen und bei besonderen Bedarfen auf Seiten der Beratenden auch von Angebot und Umfang der Reintegrationsbegleitung im Rückkehrland ab. Damit die Chancen zur Reintegration optimal genutzt werden können, ohne die Bevölkerung vor Ort schlechter zu stellen, bedarf es stärkerer Zusammenarbeit mit Organisationen in Rückkehrländern, die die regionalen Besonderheiten am besten kennen. Sie sind entsprechend zu schulen und ihre Tätigkeit zu refinanzieren.

Für diese beiden für die Qualität der Rückkehrberatung und ihren langfristigen Erfolg wichtigen Aspekte werden in der Regel keine Fördermittel bereitgestellt.

ZIELE, AUFGABEN UND INHALTE VON RÜCKKEHRBERATUNG

Ziele der Rückkehrberatung

Im Idealfall begleitet unabhängige Rückkehrberatung durch freie Träger Ratsuchende bei einem ergebnisoffenen Entscheidungsfindungsprozess. Handlungsprämisse ist, dass die Entscheidung für oder gegen eine Rückkehr informiert und selbstbestimmt getroffen wird.

Als Teil der Migrationsberatung setzt Rückkehrberatung voraus, dass die tatsächliche Möglichkeit und, wenn kein eigener Wunsch zur Ausreise besteht, die Verpflichtung dazu geprüft wurden. Im Anschluss steht die Unterstützung bei der Planung und Organisation der Ausreise und bei der Beantragung von Fördermitteln für den Transport und den anschließenden Neubeginn im Vordergrund. Auch hier ist das Ziel, dass Entscheidungen im Rahmen des Möglichen informiert und selbständig getroffen und umgesetzt werden können. Insbesondere gilt dies für die Möglichkeit, sich nicht polizeilichen Maßnahmen auszusetzen, sondern selbständig, d. h. näher am Leitbild von Würde und Sicherheit auszureisen.

Aufgaben der Rückkehrberatung

Für die Entscheidungsfindung und die Vorbereitung einer Ausreise und der anschließenden Integration im Zielland bedarf es aktueller und valider Informationen über die Situation im Zielland bzw. in der Zielregion, speziell mit Bezug auf einzelfallspezifische Fragen. Die Rückkehrberatung prüft anhand einschlägiger Datenbanken mit Herkunftsländerinformationen sowie durch Austausch mit Partnerorganisationen vor Ort alle erhältlichen Informationen zur Sicherheitslage, zur sozialen und wirtschaftlichen Situation in den Zielländern und gibt ihren Informationsstand an die Ratsuchenden weiter.

Sollten sich vor der Ausreise Änderungen oder neue Informationen hinsichtlich ihrer Situation ergeben, die aufenthaltsrechtliche Folgen haben können oder der tatsächlichen Ausreise entgegenstehen, organisiert die Rückkehrberatung einen Übergang in die Migrations- oder Asylverfahrensberatung oder in anwaltliche Beratung, falls ein Bleibewunsch besteht.

Die Vermittlung von Unterstützung und Begleitung nach erfolgter Ausreise in die Herkunftsländer bzw. in Drittstaaten ist Bestandteil von Rückkehrberatung. Wenn möglich stellt die Beratungsstelle den Kontakt zu einer geeigneten Nichtregierungsorganisation im Rückkehrland her. Sie macht, soweit möglich, ein Nachkontaktangebot; im Regelfall in Zusammenarbeit mit dieser. Je nach bestehenden Strukturen kann es sich dabei um Caritas-Partnerorganisationen oder andere NRO handeln.

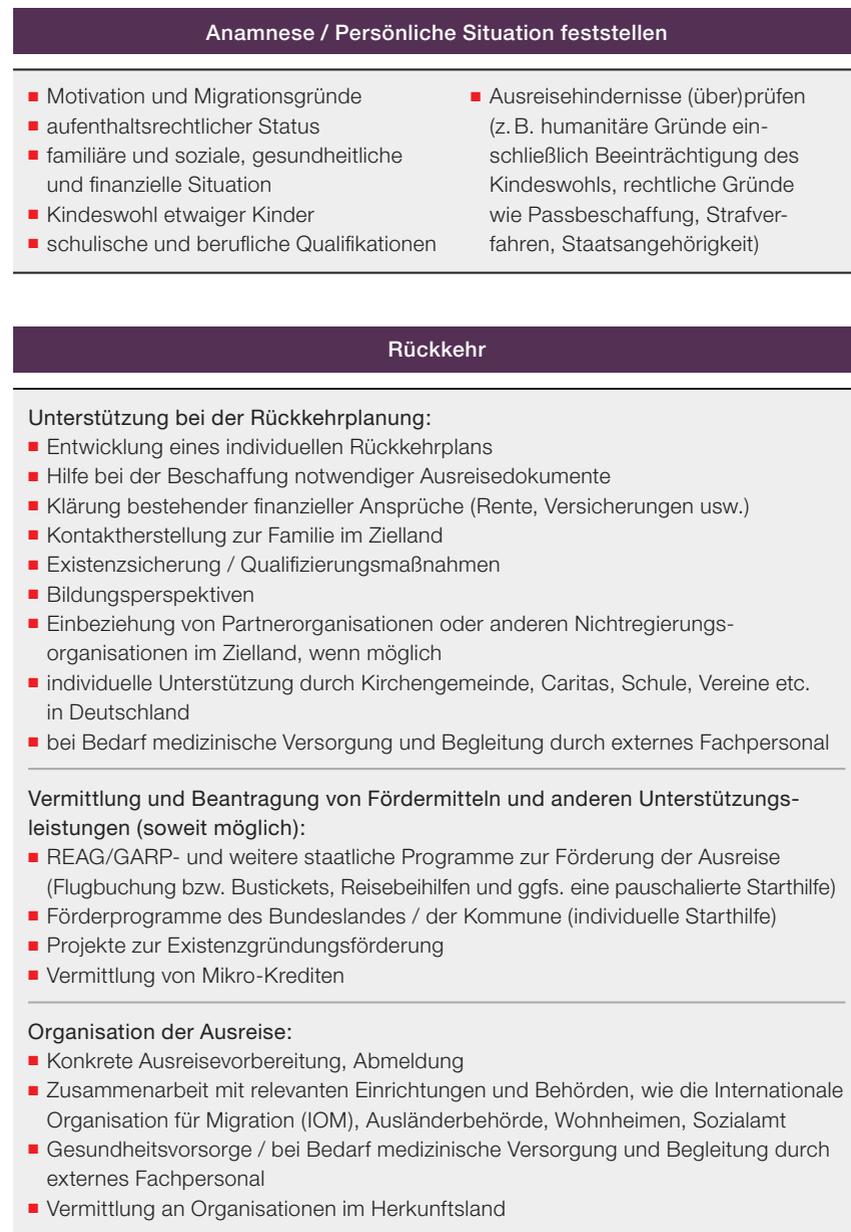
Rückkehrberatung der Caritas sieht es als ihre Aufgabe an, Mängel im Einzelfall zu benennen sowie auf strukturelle Schwachstellen im Ablauf des Rückkehrprozesses aufmerksam zu machen. Über die Orts-, Diözesan- und Landes-caritasverbände, die Fachverbände sowie über die Zentrale des Deutschen Caritasverbandes werden strukturelle Probleme anwaltschaftlich auf sachliche Weise mit den zuständigen Behörden, durch Mitarbeit in entsprechenden Gremien und Arbeitsgruppen oder durch Stellungnahmen thematisiert und dadurch auf ihren Abbau hingearbeitet.

In besonderen Einzelfällen wird Rückkehrberatung beim Fehlen staatlicher Förderung versuchen, finanzielle Unterstützung aus kirchlichen Eigenmitteln zu vermitteln. Aufgabe von Rückkehrberatung ist es jedoch nicht, für Ratsuchende ausreichende finanzielle Mittel bereitzustellen.

Inhalte und Schritte der Rückkehrberatung

Eine qualifizierte und verantwortbare Rückkehrberatung beinhaltet nach einem Clearing im idealtypischen Fall die folgenden Schritte, die jeweils dokumentiert werden. In manchen Beratungsprozessen kommen weitere dazu, andere sind möglicherweise zuvor bereits erfüllt, z. B. in der Situation von Ausreisepflichtigen. Prinzipiell kann der Beratungsprozess einen längeren Zeitraum benötigen. In jedem Fall kann er von den Ratsuchenden auf deren Wunsch jederzeit abgebrochen werden:

Inhalte und Schritte der Rückkehrberatung



⁷ Die Evaluierungskriterien sind in der Regel projekt- bzw. fördermittelabhängig.

FACHLICHE STANDARDS

Während die Rahmenbedingungen (siehe S. 12 f.) nur mittelbar über anwaltliche Arbeit gestaltet werden können, ist es Sache der Caritas und ihrer Dienste und Einrichtungen, fachliche Standards zu wahren. Wo sie nicht gehalten werden können, ist eine Rückkehrberatung im Sinne der Ratsuchenden nicht gewährleistet und eine Durchführung durch Dienste der Caritas weder sinnvoll noch wünschenswert.

Freiwilligkeit der Inanspruchnahme

Maßgeblich für die Rückkehrberatung der Caritas ist der Wille der Ratsuchenden. Rückkehrberatung erfolgt nicht nach Verpflichtung zur Beratung durch Anweisung oder Anordnung von Behörden. Sie muss freiwillig in Anspruch genommen werden. Dazu gehört auch die Möglichkeit, eine Beratung jederzeit abbrechen zu können.

Es ist in manchen Fällen im Interesse der Beratenen – etwa bei einem Asylverfahren mit absehbar geringen Erfolgchancen – frühzeitig über das Angebot der Rückkehrberatung informiert zu werden. Vorausschauende Beratung kann bereits im Vorfeld dabei helfen, realistische Perspektiven zu entwickeln und dazu beitragen, dass etwa die rechtskräftige Ablehnung von Schutz- und Bleiberechten oder die Ausreiseaufforderung die Beratenen nicht in eine Krise stürzen.

Allerdings gilt, dass der Zugang von Rückkehrberater(inne)n zu Ratsuchenden nach dieser Information nicht aktiv aufsuchend erfolgt. Nur auf deren ausdrücklichen Wunsch können erste Schritte der Vorbereitung einer Rückkehr eingeleitet werden, bevor über den aufenthaltsrechtlichen Status im Rahmen eines Asylverfahrens entschieden worden ist. Es muss auch sichergestellt sein, dass den Beratenen jederzeit klar ist, welchen Status ihr Asylverfahren hat und ob ein inhaltlicher Zusammenhang des Verfahrens mit der Rückkehrberatung besteht.

Unabhängigkeit

Zielführende Beratung setzt Vertrauen der Beratenen voraus. Eine unabhängige Rückkehrberatung stellt für abgelehnte Asylsuchende sicher, dass die Entscheidung über die Ablehnung und die Beratung zur Rückkehr nicht in einer Hand liegen. Dagegen verhindert erfahrungsgemäß bei staatlicher Beratung der Eindruck vermischter Interessen häufig eine ausreichende Vertrauensbasis. Die Möglichkeit, Vertrauen in die Unabhängigkeit der Berater(innen) aufzubauen, muss durch die konkrete Ausgestaltung der Beratungsstelle und der Beratungssituation deutlich werden, begonnen bei der räumlichen Ausstattung und den zeitlichen Ressourcen.

Die Finanzierung der Rückkehrberatung durch öffentliche Mittel darf weder grundsätzlich noch in der Höhe von der Anzahl der Ausreisen abhängig gemacht und die Förderung von Flüchtlingsberatung insgesamt nicht an das Angebot von Rückkehrberatung geknüpft werden.

Klient(inn)enzentrierung und Ergebnisoffenheit

Rückkehrberatung erfolgt als persönliche, individuelle Beratung im direkten Kontakt mit den Ratsuchenden. Dabei wird die individuelle Motivation der Ratsuchenden ins Zentrum der Beratung gestellt und versucht, ihre Selbsthilfepotenziale zu nutzen und zu stärken.

Wenn die Ratsuchenden minderjährige Kinder haben, gehört zur Klient(inn)enzentrierung auch die Orientierung am Kindeswohl.

Im Rahmen der konkreten rechtlichen Situation – etwa einer bestehenden Ausreisepflicht – erfolgt die Beratung ergebnisoffen. Sie unterstützt die Beratenen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und setzt sich parteilich für ihre Interessen ein.

Professionalität

Wegen der Bedeutung der Rückkehr für die Betroffenen und der komplexen Anforderungen der genannten Aufgaben – Zusammenarbeit mit anderen Beratungsfeldern, komplexe Rechtslage und häufige Gesetzesänderungen, Zugang zu Herkunftsländerinformationen und Zusammenarbeit mit lokalen Partnerorganisationen in diesen Ländern – ist Rückkehrberatung eine anspruchsvolle Aufgabe für qualifizierte Berater(innen), die Zugang zu regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen haben.⁸ Grundlegende fachliche Standards jeder Beratungsarbeit, wie unbedingte Vertraulichkeit, auch bei einer anonymen Erstberatung, sind sicher zu stellen.

Rückkehrberatung der Caritas versteht sich als Teil der Migrationsarbeit und kooperiert sehr eng mit Berater(inne)n, die zu aufenthaltsrechtlichen Fragen Beratung anbieten, und mit Vormündern von unbegleiteten minderjährigen Ausländer(inne)n. Ratsuchende werden bei Bedarf an weitere Fachstellen vermittelt oder andere Fachberater(innen) werden in die Beratung einbezogen.

⁸ Als Orientierung bei Einstellung und Weiterbildung kann das **Kompetenzprofil der Fachkräfte in der Flüchtlingsarbeit der Caritas** (Fluchtpunkt intern 02, DCV, Dezember 2016) dienen.

FORDERUNGEN

Aus den Erfahrungen der Beratungspraxis und dem Anspruch an die eigenen Angebote in der Rückkehrberatung, wie er in den genannten Leitlinien zum Ausdruck kommt, ergeben sich Forderungen nach Veränderung der Rahmenbedingungen. Aus Sicht der Caritas entsprechen sie den berechtigten Interessen der Rückkehrenden. Sie können als Teil des anwaltschaftlichen Auftrags der Caritas durch ihre Dienste und Einrichtungen in Zusammenhang mit Rückkehrberatung vertreten werden.

UNABHÄNGIGE BERATUNG, ANGEMESSENES BERATUNGSSETTING

Rückkehrberatung setzt Ergebnisoffenheit und ein Vertrauensverhältnis seitens der Ratsuchenden voraus. Sie kann daher in der Regel besser von unabhängigen als von staatlichen Stellen geleistet werden und benötigt dieselben räumlichen und technischen Voraussetzungen wie andere Beratungssettings.

Die Finanzierung von Rückkehrberatung darf nicht an Ausreisezahlen geknüpft werden, da sonst ein Interessenkonflikt zwischen Ergebnisoffenheit und finanziellem Zugewinn besteht.

BERATUNG UNABHÄNGIG VOM AUFENTHALTSSTATUS

Aus Gründen der Gleichbehandlung, aber auch um die Bedingungen der Rückkehr langfristig wirksam gestalten zu können, muss ein flächendeckend erreichbares Angebot an Rückkehrberatung aufgebaut werden, das mindestens für alle zur Rückkehr verpflichteten Menschen ausreicht. Informationen darüber müssen zugänglich sein und Zeit zur Verfügung stehen, es in Anspruch zu nehmen. Auch freiwillig an Rückkehr Interessierte sollen Zugang zu einem entsprechenden Beratungsangebot haben.

Die Caritas spricht sich dafür aus, bei den Rückkehrhilfen auf eine Vereinheitlichung hinzuarbeiten. Auch Gruppen wie Saisonarbeiter, andere ausländische Arbeitskräfte, Student(inn)en, EU-Bürger(innen), Spätaussiedler(innen), Personen, deren Visum abgelaufen ist, und Au Pairs, für die das REAG/GARP-Programm derzeit keine Förderung vorsieht, sollten Rückkehrberatung und eine vergleichbare finanzielle Unterstützung erhalten können, wenn sie mittellos sind.

AUSREICHEND REFINANZIERTER BERATUNGSKAPAZITÄTEN

Rückkehrberatung erfordert ein sozialarbeiterisches Beratungssetting. Insbesondere die zeitlichen Kapazitäten sind daher an der Zahl der zu Beratenden auszurichten. Es zeigt sich bundesweit, dass die Nachfrage nach einer unabhängigen Rückkehrberatung erheblich höher ist als das Angebot an Beratungsstunden. Auch das zuletzt erhöhte Angebot reicht bei Weitem nicht aus.

Im Bedarfsfall benötigt Rückkehrberatung qualifizierte Sprachmittlung, die ebenfalls angemessen zu refinanzieren ist. Auch hier genügen die bestehenden Kapazitäten und Kompetenzen in der Mehrzahl der Beratungsstellen nicht der Nachfrage.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der Deutsche Caritasverband dafür aus, bewährte Strukturen der Rückkehrberatung bedarfsgerecht auszubauen, statt neue Strukturen zu schaffen. Die Finanzierung darf dabei nicht so kurz befristet werden, dass dies zum Hindernis für eine fachgerechte Planung der Beratung wird.

BERATUNG ZUM RICHTIGEN ZEITPUNKT

Für viele Menschen ist Rückkehr eine wahrscheinliche oder realistische Perspektive. Sie profitieren davon, frühzeitig auf die Möglichkeit der Rückkehrberatung aufmerksam gemacht zu werden und diese Option in ihre Pläne und Entscheidungen einfließen zu lassen. Bedarfsgerecht ist, wenn bei einem bestehenden Rückkehrwunsch oder einem ausdrücklich geäußerten Beratungsbedarf die Rückkehrberatung frühzeitig einsetzt.

Wer allerdings im Rahmen eines Asylverfahrens um internationalen Schutz nachsucht und keinen Rückkehrwunsch äußert, hat das Recht, dass zunächst der Asylantrag im Hinblick auf das individuelle Verfolgungsschicksal geprüft wird. Unabhängig von der Nationalität ist zunächst zu prüfen, ob keine Verfolgung oder ähnliche Tatbestände vorliegen, d. h. ob eine Rückkehr prinzipiell denkbar oder zumutbar ist. Über eine Erstinformation hinaus ist dann nicht bedarfsgerecht, bereits zur Rückkehr zu beraten oder erste Schritte der Vorbereitung einer Rückkehr einzuleiten.

Rückkehrberatung darf nicht Asylsuchende entmutigen oder den auf sie lastenden Druck und die Unsicherheit erhöhen. Daher sind auch finanzielle Anreize für Schutzsuchende abzulehnen, ihr Schutzbegehren nicht prüfen zu lassen oder ihnen zustehende Rechtsmittel nicht auszuschöpfen, wenn sie eine Fehlentscheidung vermuten. Hier sind vielmehr die Voraussetzungen zu schaffen, Verfahren zügig durchzuführen.

ANGEMESSENER ZEITRAHMEN

Der erforderliche Zeitrahmen für eine verantwortbare und wirksame Rückkehrberatung muss eingehalten werden. Dazu sind die Möglichkeiten zur Fristverlängerung nach § 59 (1) AufenthG zu nutzen, insbesondere, wenn die Beratung auf die Begünstigung einer dauerhaften Reintegration der Beratenen und ihrer Familien abzielt. Die gesetzlichen Möglichkeiten sind zu schaffen, gesetzte Fristen vor einer Abschiebung mitzuteilen. Sie müssen unbedingt verlässlich gewährt werden. Andernfalls kann weder zielführend zur Rückkehr beraten, noch überhaupt eine Ausreise geplant werden.

REINTEGRATIONSMASSNAHMEN UND MONITORING

Die Wirkung einer Rückkehr auf den und die Einzelne hängt auch vom Angebot und Umfang der Reintegrationsbegleitung im Zielland ab, insbesondere bei Ausreise in strukturschwache Regionen und bei besonderen Bedarfen der Rückkehrenden. Die Förderung von Rückkehr muss daher immer um die Komponente der Zusammenarbeit mit Organisationen in Rückkehrländern

sowohl vor als auch nach der Ausreise ergänzt werden, wobei die Bevölkerung vor Ort nicht schlechter gestellt werden darf. Sie sind entsprechend zu schulen und ihre Tätigkeit zu refinanzieren.

Um den langfristigen Erfolg von Rückkehrberatung überprüfen zu können und Informationen für weitere Beratene zur Verfügung zu stellen, bedarf es eines regelmäßigen Monitorings von Einzelfällen, das als integraler Teil von Rückkehrberatung begriffen und finanziert werden muss.

ANHANG

DIE FLÜCHTLINGSHILFE DER CARITAS

Die haupt- und ehrenamtliche Flüchtlingshilfe der Caritas nimmt diejenigen Personen in den Blick, die ihre Heimat nicht aus freiem Willen verlassen, sondern gezwungen sind, sich in ein anderes Land zu begeben. Dabei kann es sich um Asylsuchende, anerkannte Flüchtlinge, um Asylberechtigte, um Personen mit einem subsidiären oder einem sonstigen humanitären Schutz handeln oder um Menschen, die ausreisepflichtig sind, wie z. B. Personen in Duldung.

Ziele der Flüchtlingshilfe der Caritas sind eine menschenwürdige Aufnahme und die Verbesserung der Lebensbedingungen für Schutzsuchende sowie ihrer Möglichkeiten zu einem selbstbestimmten Leben und zu gesellschaftlicher Teilhabe. Inhaltlich umfasst die Flüchtlingshilfe ein breites Themenspektrum. Sie reicht von der Arbeit in einer Vielzahl von Herkunftsländern, dem Umgang mit Fluchtschicksalen, den Schutz- und Eingliederungsmöglichkeiten im Zufluchtsland bis hin zu Rückkehrmöglichkeiten in das Herkunftsland oder Weiterwanderungsmöglichkeiten in ein Drittland. Dabei wird die Flüchtlingshilfe in lokalen, regionalen, nationalen, europa- und weltweiten Inhalten und Bezügen tätig.

Neben direkter Unterstützung in Form von Beratung oder konkreter Hilfe wirkt die Caritas auf all diesen Ebenen mit ihrer politischen Lobbyarbeit an der Gestaltung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen mit.

Hilfe vor Ort

In ganz Deutschland engagieren sich die Mitglieder und Gliederungen der Caritas im Bereich der Versorgung und Unterbringung von Schutzsuchenden. Daneben stehen bundesweit Flüchtlingsdienste der Caritas zur Verfügung. Asylverfahrensberatungsstellen unterstützen Asylantragsteller(innen) in der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Flüchtlingssozialdienste als Teil des Migrationsdienstes der Caritas bieten insbesondere Information, Orientierung, individuelle Hilfen sowie Integrationsmaßnahmen für die Zeit des Aufenthalts.

Eine weitere Aufgabe besteht oftmals in der Begleitung des unverzichtbaren ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge. Weitere Teile des Migrationsdienstes wie die Jugendmigrationsdienste (JMD), die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE) oder andere Programme auf Landes- oder kommunaler Ebene bieten für ihre jeweiligen Zielgruppen eine sozialpädagogische Begleitung mit dem Ziel an, Teilhabechancen zu verbessern.

Daneben hält die Flüchtlingshilfe der Caritas einige spezialisierte Einrichtungen für Flüchtlinge vor:

- Therapiezentren bieten traumatisierten Schutzsuchenden therapeutische und sozialarbeiterische Unterstützung an.
- Die unabhängigen Abschiebebeobachtungsstellen der Caritas an den Flughäfen Frankfurt und Berlin arbeiten mit dem Ziel, mögliche Verletzungen von Grund- und Menschenrechten der Abzuschiebenden zu verhindern – auch durch präventiv wirkende Deeskalation. Daneben sollen sie Abläufe von Abschiebungen transparenter machen.
- Der Kirchliche Flüchtlingsdienst am Flughafen Frankfurt bietet im Rahmen des Asylschnellverfahrens am Flughafen eine Verfahrensberatung an. Den Betroffenen wird der Ablauf des Flughafen-Asylverfahrens und daraus resultierende Anforderungen erläutert und erklärt.
- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wohnen zum Teil in von der Caritas und ihren Fachverbänden getragenen Einrichtungen der Jugendhilfe oder erfahren Unterstützung durch Vormundschaftsvereine.
- Über die Beratungsstellen für Rückkehr- und Weiterwanderungsberatung des Raphaelswerks und der Caritas informiert der Abschnitt „Rückkehrberatungsstellen der Caritas“ des vorliegenden Papiers (siehe S. 10 f.).

Die Caritas arbeitet im Bereich des Flüchtlings- und Ausländerrechts bundesweit mit ca. 30 Rechtsanwält(inn)en zusammen. Die Anwältinnen und Anwälte sind jeweils in Einzel- und Gruppenberatungen von Flüchtlingen tätig. Weiter unterstützen sie die Caritas-Flüchtlingsdienste durch Beratung und im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen. Ihre fachlichen Erfahrungen stellen sie in Rundschreiben oder Merkblättern sowie für die rechtspolitische Arbeit der Caritas auf Bundes- und Länderebene zur Verfügung. Neben den Diensten und Einrichtungen, die für spezifische Fragen und Hilfen in Zusammenhang mit Flucht, Asyl, Aufenthaltsstatus und Integrationsmöglichkeiten zuständig sind, stehen grundsätzlich auch alle anderen sozialen Dienste der Caritas in einschlägigen Fachfragen für die Betroffenen zur Verfügung und passen ihre Angebote an die Bedarfe dieser Zielgruppe an.

Diözesan-, Landes- und Bundesebene

Sowohl auf Diözesan- und Landesebene als auch auf Bundesebene werden durch die Caritas im Bereich der Flüchtlingshilfe Koordinierungsaufgaben übernommen:

Der Deutsche Caritasverband stellt wie auch seine Mitglieder und Gliederungen Fachinformationen zur Verfügung, veranstaltet Tagungen und Weiterbildungen, verfasst Positionspapiere und gibt flüchtlingspolitische Stellungnahmen ab. Zentral ist dabei der anwaltschaftliche Einsatz für die betroffenen Personen, wozu die Verbände in Kontakt zu Politik und Verwaltung stehen.

Caritas international, das Hilfswerk des Deutschen Caritasverbandes und seine Partnerorganisationen leisten Hilfe in fast allen Herkunfts- und Erstzufluchtsstaaten. Die Partnerorganisationen tragen u. a. in Katastrophensituationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur existentiellen Grundversorgung durch Unterbringung, Nahrungsmittel, Kleidung, Medikamente und Hygieneartikel bei. Dabei bestehen landesspezifisch sehr unterschiedliche Bedingungen und Herausforderungen.

Ausgewählte Mitgliedschaften

Der Deutsche Caritasverband ist Mitglied der Katholischen Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM), einem Zusammenschluss von sozial tätigen katholischen Verbänden und Institutionen auf dem Gebiet der Migration sowie ihrer Landesarbeitsgemeinschaften.

Der Informationsverbund Asyl und Migration e. V. ist ein Zusammenschluss der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege mit weiteren Organisationen, die in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit aktiv sind. Ziel des Informationsverbundes ist, für die Beratungs- und Entscheidungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen.

Der europäische Flüchtlingsrat (ECRE) ist ein Netzwerk von 90 Nichtregierungsorganisationen aus 38 europäischen Staaten, das sich auf europäischer Ebene für die Rechte von Schutzsuchenden und Flüchtlingen einsetzt.

ADRESSEN DER RÜCKKEHRBERATUNGSSTELLEN DER CARITAS

(Stand April 2017)

Für die bleibende Vollständigkeit dieser Liste können wir keine Gewähr übernehmen. Gern können Sie uns ergänzende Informationen oder Korrekturen an migration.integration@caritas.de mitteilen.

Baden-Württemberg

<p>Caritas Fils-Neckar-Alb Caritas-Zentrum Reutlingen Kaiserstr. 27 72764 Reutlingen Tel. 07121 / 1656-24</p>	<p>Caritasverband für den Neckar-Odenwald-Kreis e. V. Amthausstraße 10 74821 Mosbach Tel. 06261 / 92010</p>
<p>Caritasverband Mannheim e. V. B 4, 1 68159 Mannheim Tel. 0621 / 43031057</p>	<p>Ökumenischer Migrationsdienst Beratungszentrum Caritashaus Sophienstraße 33 76133 Karlsruhe Tel. 0721 / 91243-19</p>

Bayern

<p>Caritasverband für die Diözese Augsburg e. V. Zentrale Rückkehrberatung Südbayern Lange Gasse 4 86152 Augsburg</p>	<p>Zentrale Rückkehrberatung Südbayern Standort Kempten Mozartstraße 4 87435 Kempten</p>
<p>Zentrale Rückkehrberatung Süd-Ostbayern Standort Deggendorf Pferdemarkt 20 94469 Deggendorf</p>	<p>Zentrale Rückkehrberatung Süd-Ostbayern Standort Mühldorf Kirchenplatz 5 84453 Mühldorf</p>
<p>Diözesan-Caritasverband Würzburg e. V. Zentrale Rückkehrberatung für Flüchtlinge in Westbayern Röntgenring 3 97070 Würzburg</p>	

Hamburg

Rückkehrberatung beim
Flüchtlingszentrum Hamburg
Zentrale Information und Beratung
für Flüchtlinge gGmbH
Adenauerallee 10, 20097 Hamburg
Tel. 040 / 284079-0
www.fluechtlingszentrum-hamburg.de

Niedersachsen

Caritasverband für die Diözese
Hildesheim e. V.
Raphaelswerk-Beratungsstelle
Beratungsstelle Hannover
Vordere Schöneworth 10
30167 Hannover
Tel. 0511 / 7005206-0

Nordrhein-Westfalen

<p>Caritasverband für die Regionen Aachen-Stadt und Aachen Land e. V. Scheibenstr. 16 52070 Aachen Tel. 0241 / 94927-221</p>	<p>Caritasverband für die Stadt Dortmund e. V. Osterlandwehr 12-14 44145 Dortmund Tel. 0231 / 861080-19</p>
<p>Caritasverband Düsseldorf e. V. Fachdienst für Integration und Migration Leopoldstraße 30 40211 Düsseldorf Tel. 0211 / 1602-1789</p>	<p>Caritasverband für die Stadt Essen e. V. Raphaelswerk-Beratungsstelle Niederstr. 12-16 45141 Essen Tel. 0201 / 3200-351, 0201 / 3200-354</p>
<p>Caritasverband Iserlohn, Hemer, Menden, Balve e. V. Karlstr. 15 58636 Iserlohn Tel. 02371 / 8186-26, 02371 / 8186-15</p>	<p>SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Kempen-Viersen e. V. Hildegardisweg 3 41747 Viersen Tel. 02162 / 29288 <i>auch in der ZUE Niederkrüchten</i></p>
<p>Caritasverband Kleve e. V. – Fachdienst Sozial- und Migrationsberatung Kirchplatz 12 46459 Rees Tel. 0174 / 9216411 <i>auch in der ZUE Rees</i></p>	<p>Caritasverband Moers-Xanten e. V. Neustr. 35 47441 Moers Tel. 01511 / 1414957, 01511 / 1414956 <i>auch in der ZUE Rheinberg-Orsoy</i></p>
<p>Caritasverband Rhein-Kreis Neuss e. V. Sozialdienste Salzstr. 55 41460 Neuss Tel. 02131 / 1513603, 02131 / 1513604 <i>auch in der ZUE Neuss</i></p>	<p>Caritasverband Wuppertal/ Solingen e. V. Kolpingstr. 13 42103 Wuppertal <i>auch in der ZUE Wuppertal</i></p>

Rheinland-Pfalz	Sachsen
Caritas-Zentrum Ludwigshafen Ludwigstraße 67-69 67059 Ludwigshafen Tel. 0621 / 598020	Caritasverband Leipzig e. V. Rückkehrberatung Elsterstraße 15 04109 Leipzig Tel. 0341 / 9636111
Sachsen-Anhalt	Thüringen
Caritasverband für das Bistum Magdeburg e. V. Interkulturelles Beratungs- und Begegnungszentrum Karl-Schmidt-Str. 5c 39104 Magdeburg Tel. 039 / 40805-10	Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V. Raphaelswerk-Beratungsstelle Rückkehrberatung Regierungsstraße 55 99084 Erfurt Tel. 0361 / 55533-58

VERWENDETE UND WEITERFÜHRENDE LITERATUR

- UNHCR:
Handbook Voluntary Repatriation. International Protection, Genf 1996.

EU-Dokumente

- Europäisches Parlament und Rat der Europäischen Union:
Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Straßburg 2008
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:348:0098:0107:DE:PDF>
- Europäisches Parlament und der Rat der Europäischen Union:
Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und

Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates, Straßburg 2014

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2014:150:FULL&from=DE>

- Europäische Kommission:
Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat. EU-Aktionsplan für die Rückkehr, Brüssel 2015
http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/communication_from_the_ec_to_ep_and_council_-_eu_action_plan_on_return_de.pdf
- Europäische Kommission:
Empfehlung der Kommission vom 1.10.15 für ein gemeinsames „Rückkehr-Handbuch“, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung rückkehrbezogener Aufgaben heranzuziehen ist, Brüssel 2015
https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/commission_recommendation_establishing_a_return_handbook_for_member_states_competent_authorities_to_deal_with_return_related_tasks_de.pdf
und Anhang:
https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/proposal-implementation-package/docs/return_handbook_de.pdf
- Europäische Kommission:
Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat und die Europäische Investitionsbank über einen neuen Partnerschaftsrahmen für die Zusammenarbeit mit Drittländern im Kontext der Europäischen Migrationsagenda, Straßburg 2016
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0385>
- Rat der Europäischen Union:
Non-binding common standards for Assisted Voluntary Return (and Reintegration) Programmes implemented by Member States, Brüssel 2016
<http://statewatch.org/news/2016/may/eu-council-assisted-voluntary-returns-non-binding-standards-8829-16.pdf>

- Europäischer Auswärtiger Dienst (Hrsg.):
Joint Way Forward on Migration Issues between Afghanistan and the EU, Brüssel 2016
https://eeas.europa.eu/sites/eeas/files/eu_afghanistan_joint_way_forward_on_migration_issues.pdf
- Rat der Europäischen Union:
Schlussfolgerungen des Rates zur Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, Brüssel 2016
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-10020-2016-INIT/de/pdf>
- Europäische Kommission:
Progress Report on the Partnership Framework with third countries under the European Agenda on Migration, Brüssel seit 2016
https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage_en/12301/Progress%20Report%20on%20the%20Partnership%20Framework%20with%20third%20countries%20under%20the%20European%20Agenda%20on%20Migration
- Europäische Kommission:
Communication from the Commission to the European Parliament and the Council on a more effective return policy in the European Union. A renewed action plan, Brüssel 2017
https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_a_more_effective_return_policy_in_the_european_union_-_a_renewed_action_plan_en.pdf
Anhang:
https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/policies/european-agenda-migration/20170302_a_more_effective_return_policy_in_the_european_union_-_a_renewed_action_plan_annex_1_en.pdf
- Europäische Kommission:
Fact Sheet. Questions & Answers. Making return and readmission procedures more efficient, Brüssel 2017
http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-351_en.pdf

Nationale Dokumente

- Unterarbeitsgruppe (UAG) BAMF-Länder der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Rückführung (AG Rück):
Vollzugsdefizite. Ein Bericht über die Probleme bei der praktischen

Umsetzung von ausländerbehördlichen Ausreiseaufforderungen,

Trier 2011

http://archiv.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/171/2011-04_Bericht_AG_Rueck.pdf

- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement:
Leitlinien für eine bundesweite Rückkehrberatung, Nürnberg 2015
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Rueckkehr/leitlinien-zur-r%C3%BCckkehrberatung.html>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge:
Umgang mit abgelehnten Asylbewerbern in Deutschland, Nürnberg 2016
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp69-emn-umgang-abgelehnten-asylbewerbern.pdf>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bund-Länder-Koordinierungsstelle Integriertes Rückkehrmanagement:
2. Kurzbericht der Bund-Länder-Koordinierungsstelle zum Integrierten Rückkehrmanagement, Nürnberg 2016
<https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Rueckkehr/2%20kurzbericht-bund-laender-koordinierungsstelle-2016.pdf>

Kirchliche, verbandliche und wissenschaftliche Dokumente

- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege (BAGFW):
Positionspapier zu Bedingungen von freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen, Berlin 2006
<http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/bagfw-positionspapier-zu-bedingungen-von-freiwilliger-rueckkehr-von-fluechtlingen/>
- Deutscher Caritasverband, Raphaels-Werk:
Eckpunkte der Rückkehrberatung von Raphaels-Werk und Caritas, Freiburg 2007
- Deutsche Bischofskonferenz:
Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge, Arbeitshilfe 282, Bonn 2016
http://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2016/2016-031-Anlage-1-Leitsaetze-FVV-Pressbericht.pdf

- Diözesan-Caritasverband Köln:
Leitlinien für eine verantwortbare Rückkehrberatung, Köln 2016
http://www.aktion-neue-nachbarn.de/wp-content/uploads/2017/08/2017-04-07_EBK-Leitlinien-fuer-verantwortbare-RKB.pdf
- Sachverständigenrat Deutscher Stiftungen für Integration und Migration:
Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise, Berlin 2017
<https://www.svr-migration.de/publikationen/rueckkehrpolitik/>
- Karin Asboe, Stephan Dünnwald, Stefan Keßler:
Rückkehrberatung für Flüchtlinge. Thesenpapier für die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl, Berlin 2017
<https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-02-16-Thesenpapier-zur-R%C3%BCckkehrberatung-f%C3%BCr-Fl%C3%BChtlinge.pdf>
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen:
Leitlinien zur Rückkehrberatung. Kritik an hessischer Praxis, Wiesbaden 2017
https://www.liga-hessen.de/index.php?eID=tx_nawsecured1&u=0&g=0&t=1506605174&hash=54c49bc109b33dac8c98a8e2e5c676a2bc9601e8&file=/uploads/media/2017-07-24_Leitlinien_Rueckkehrberatung_End_01.pdf



Herausgegeben im September 2017 von
Deutscher Caritasverband e. V.
Abteilung Soziales und Gesundheit
Referat Migration und Integration
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon: 0761 200-475
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: migration.integration@caritas.de
ISBN: 978-3-9818602-0-7

Foto: Clemens Schübler, fotolia.com
Redaktion: Tobias Mohr, Matthias Colloseus
Gestaltung: Simon Gümpel, Freiburg
Druck: Kniebühler Druck